



Frauenfeld,

18. November 1999, mg
Entscheid Nr. 299

PG Berlingen

Änderung Baulinienplan „Dorfzone“, Parzelle Nr. 84

1. Mit Schreiben vom 4. November 1999 ersucht der Gemeinderat Berlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Baulinienplanänderung. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.
2. Gemäss Schreiben des Gemeinderates Berlingen vom 7. Oktober 1999 wird die Änderung des Baulinienplans „Dorfzone“ entlang der Bahnlinie im Bereich der Parzelle Nr. 84 durch ein Bauvorhaben ausgelöst. Ferner weist er darauf hin, dass das neu zu erstellende Gebäude grösstenteils unterirdisch zu liegen komme. Im Schreiben vom 15. Oktober 1999 hält der Gemeinderat zudem fest, dass die Mittelthurgaubahn ihr mündliches Einverständnis zur Planänderung gegeben hat. Die geringfügige Planänderung erscheint im Sinne von § 33 PBG rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Berlingen am 15. September 1999 beschlossene Änderung des Baulinienplans „Dorfzone“ (RRB Nr. 239 vom 3. Februar 1981), betreffend Parzelle Nr. 84, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Berlingen, 8267 Berlingen, unter Beilage von zwei Exemplaren „Änderung Baulinienplan Dorfzone, Parzelle Nr. 84“ mit Genehmigungsvermerk, (chargé)

- Amt für Raumplanung (2); unter Beilage eines Exemplars „Änderung Baulinienplan Dorfzone, Parzelle Nr. 84“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 25. November 1999